

1 Haus- und Badeordnung für das Freizeitzentrum Erlichsee

A 1.1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung, Geltungsbereich

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der gesamten Anlage des Freizeitentrums Erlichsee und den zugehörigen Flächen.

(2) Die Haus- und Badeordnung ist auf der gesamten Freizeitanlage inkl. der Strand-, Liege-, Spiel-, und Naturschutzbereichen, sowie dem dazugehörigen Campingplatz, der Außenanlagen wie Parkplätze, Wege und Zufahrten gültig.

(3) Die Haus- und Badeordnung ist gültig für alle Nutzer der Freizeitanlage.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung, sowie alle weiteren Ordnungen sind für alle Nutzer verbindlich. Sie dienen einem sicheren und geordneten Betriebsablauf. Bei Vereins-, Gruppen-, Gemeinschafts- oder Schulveranstaltungen ist der jeweilige Gruppenverantwortliche z. B. Jugendleiter, Lehrer, Betreuer verantwortlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal und/oder weitere Beauftragte durch die Verwaltung des Freizeitentrums üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist uneingeschränkt Folge zu leisten, bei Zuwiderhandlungen kann dies zu juristischen Konsequenzen führen. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb im Freizeitzentrum. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Freizeitentrums zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Betriebsleitung erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben und sind an der Kasse einsehbar.

(2) Der Besucher des Freizeitentrums hat für das rechtzeitige Verlassen der Anlage, gemäß der gültigen Öffnungszeiten, Sorge zu tragen. Die Nutzungszeiten der Umkleide- und Duschräume sind durch den Nutzer vorausschauend einzuplanen, um ein pünktliches Verlassen des Freizeitentrums zur Schließzeit zu gewährleisten.

(3) Für die Durchführung von Kursangeboten, Projekten und andere Veranstaltungen bestimmter Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden. Diese Ausnahmen werden ausschließlich durch die Verwaltung ausgesprochen.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Freizeitentrums im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung von Entgelten.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Der Kassenbon bzw. die erworbene Zutrittsberechtigung ist nicht übertragbar und auch nur am Tag der Ausstellung bis zur Schließung der Anlage gültig. Beim Verlassen der Anlage besteht kein Anspruch auf Wiedereinlass.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch der Freizeitanlage steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Fällen können Einschränkungen geregelt werden. Die Verwaltung behält sich vor einzelnen Personen, die der Verwaltung oder dem Personal nicht geeignet für die Nutzung erscheinen den Zutritt ohne Angabe von weiteren Gründen zu verwehren.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende von der Betreiberin überlassene Gegenstände

- a) Schließfachschlüssel
- b) Freibadsaisonkarten
- c) Leih Sachen

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen in der Freizeitanlage bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Gastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Gast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist der Besuch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserattraktionen) sind möglich und können der Beschilderung entnommen werden.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder Personen, die zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen neigen oder andere gesundheitliche Einschränkungen haben, ist die Benutzung der Freizeitanlage nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit

(im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Freizeitentrums einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender bzw. missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Die aktuellen Gebühren können im Verwaltungsbüro eingesehen werden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Geschäftsleitung.

(5) Vor der Benutzung des Sees muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind in den sanitären Anlagen nicht erlaubt. Das Reinigen von Gegenständen im See ist verboten.

(6) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badensee typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

- Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab, die Wassertiefe beträgt bis zu 30 Metern
- Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
- Es muss mit plötzlichen Untiefen gerechnet werden.
- Stark unterschiedliche Wassertemperaturen (kalte Strömungen) können Panikzustände verursachen.
- Je nach Wasserstand bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, welche vom ehemaligen Baggerbetrieb herrühren, oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
- Schlingpflanzen vermögen Schwimmer zu gefährden und Panik zu verursachen

Dies ist keine abschließende Aufzählung der Gefahren eines Freigewässers, bitte achten Sie auf sich und Ihre Mitmenschen.

(7) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist den Tagesgästen untersagt. Im Biergarten dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke verzehrt werden. Die Sitzgelegenheiten des Biergartens sind nur für die Dauer der Mahlzeit zu benutzen, eine dauerhafte Blockade der Tische und Bänke ist nicht zulässig, im Bedarfsfall werden die Tische und Bänke durch das Personal abgeräumt und die Gegenstände als Fundsache behandelt. Es ist untersagt die Pfeiler des Biergartens als Klettervorrichtung zu nutzen.

(8) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

- (9) Das Rauchen ist in den sanitären Einrichtungen strengstens untersagt. Zigarettenstummel müssen in einem erloschenen Zustand im Aschenbecher bzw. in einer geeigneten Entsorgungsvorrichtung entsorgt werden.
- (10) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (11) Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (12) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt und als Fundsache behandelt.
- (13) Der Nutzer ist für das Verschließen des Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (14) Der Aufenthalt im gesamten Freizeitzentrum ist nur bekleidet, in üblicher Bade- und Freizeitkleidung gestattet. Das Baden ist nur in handelsüblicher Badekleidung gestattet.
- (15) Das Hineinstoßen, Werfen oder Untertauchen anderer Personen in den See ist untersagt. Das Hineinspringen in den See von erhöhten Standpunkten ist ebenfalls untersagt.
- (16) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer, ihre Benutzung geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus, der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen.
- (17) Das Unterschwimmen der Wasserattraktionen ist untersagt.
- (18) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (19) Sexuelle Handlungen und Darstellungen, sowie sittenwidriges Verhalten sind auf der kompletten Freizeitanlage verboten.
- (20) Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen (Volleyballfeld/Beach Soccer) ausgeübt werden, das Ballspielen auf der Liegewiese ist verboten.
- (21) Das Befahren der Freizeitanlage mit Fahrrädern, Inline-Skatern, Rollern, Kickbords, Segways, o.ä. ist verboten. Tagesgästen ist das Mitführen von Fahrrädern o.ä. untersagt, die Fahrräder sind außerhalb, in den dafür ausgewiesenen Bereichen, abzustellen. Für Tagesgäste ist das Fahrradfahren auf der gesamten Anlage untersagt. Die Anlage ist generell autofrei, für Tagesgäste ist ein Befahren der Anlage oder der Rettungszufahrt verboten.
- (22) Das Grillen ist für Tagesgäste auf der gesamten Anlage des Freizeitentrums verboten.
- (23) Den Tagesgästen ist das Zünden eines Lagerfeuers und offenes Feuer verboten.
- (24) Witterungsbedingte Einschränkungen der Öffnungszeiten, sowie Einschränkungen der Bade- und Anlagenutzungszeiten sind möglich. Witterungsbedingte Einschränkungen sind kein Grund für Entgeltminderung.

(25) Getaucht werden darf nur über den offiziellen Zugang der Tauchschule. Bitte entnehmen Sie den Aushängen die Kontaktdaten oder erfragen Sie die Öffnungszeiten an der Tauchschule.

(26) Die vorhandenen Umkleide- und Toilettenräume müssen von den Besuchern genutzt werden.

(27) Das Angeln ist für Tagesgäste auf der gesamten Anlage verboten.

(28) Kleinkinder und Nichtschwimmer dürfen sich nicht unbeaufsichtigt am oder im Wasser aufhalten. Die Aufsichtspflicht ist während des gesamten Besuchs auszuüben.

(29) Am Verwaltungsgebäude befindet sich ein Notruftelefon. Hierüber erreichbar ist die Rettungsleitstelle, die Feuerwehr sowie ein Ansprechpartner der Betriebsleitung. Direkt daneben befindet sich der Torschlüssel der Rettungszufahrt, dieser darf ausschließlich in einem Notfall genutzt werden. Vorsicht Verletzungsgefahr an der Glasscheibe.

(30) Ferngesteuerte Wasserfahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht betrieben werden.

(31) Das Betreiben ferngesteuerten Fahrzeugen ist auf der kompletten Anlage inkl. dem Parkplatz verboten.

(32) Verboten sind das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken, sofern diese nicht vom Gastronomen bzw. in der Verwaltung in Maßen erworben wurden.

(33) Für Tagesgäste ist das Mitführen und der Gebrauch von Wasserpfeifen auf der Freizeitanlage nicht gestattet.

(34) Der Konsum von Cannabis ist auf der gesamten Anlage des Freizeitzentrum Erlichsee strengstens untersagt.

(35) Das Mitführen von Tieren ist auf der gesamten Anlage verboten.

(36) Das Füttern der Wildtiere, vor allem der Gänse, ist verboten.

(37) Der Umgang und das Mitführen von wassergefährdenden Stoffen sind verboten.

(38) Das Baden ist nur im ausgewiesenen und überwachten Badebereich gestattet, gekennzeichnet durch eine Leine zur Abgrenzung von der übrigen Wasserfläche. Sowohl das Betreten des Stegs der Segelschule, als auch das Betreten und Benutzen der Einstiege der Tauchschule, sind verboten. Das Schwimmen, sowie die Benutzung der Spiel- und Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(39) Die Saison- und Dauercamperbereiche dürfen von den Tagesgästen nicht betreten werden. Ausgenommen sind Besucher der Camper, in deren Begleitung.

(40) Hinweise und Regeln zu den Spielgeräten und Rettungsinsel / Badeinsel:

Kinderspielfeld Erlichsee

Adlerstr.74/1 68794 Oberhausen-Rheinhausen

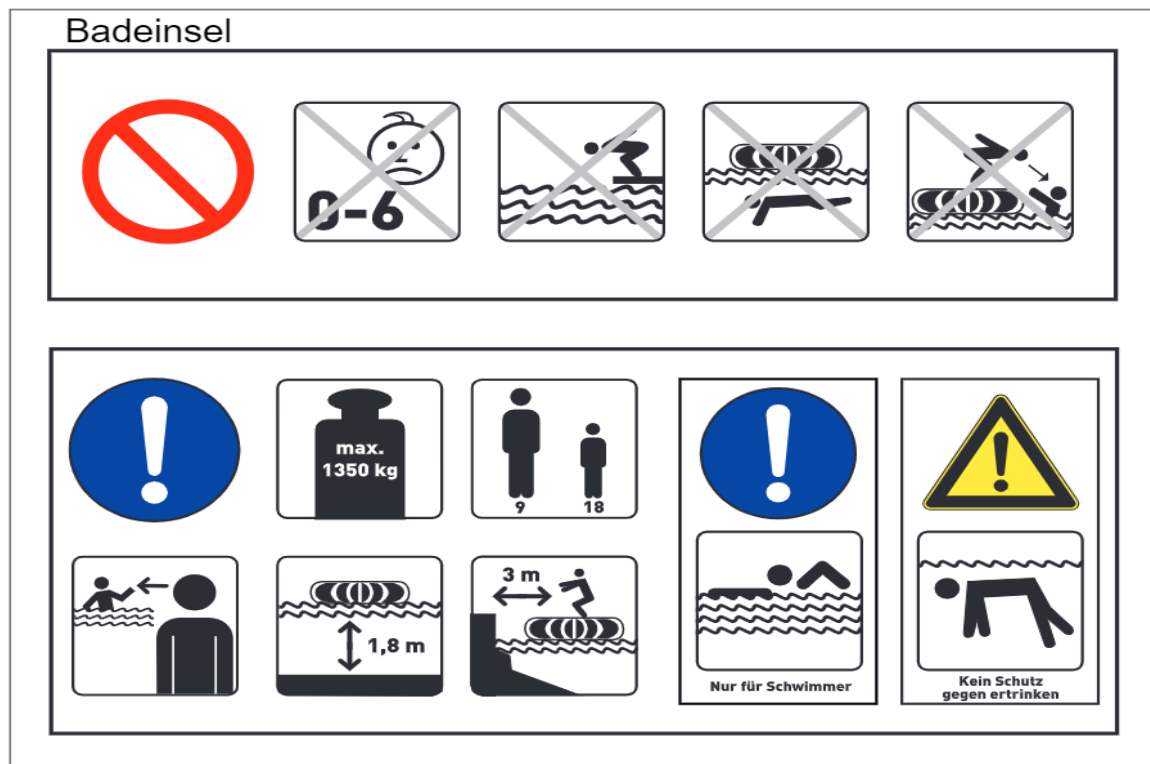
- Benutzung auf eigene Gefahr
- Eltern haften für Ihre Kinder
- Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen den Spielplatz benutzen
- Benutzung der Spielgeräte für Kinder bis 12 Jahren
- Während der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte untersagt. Spätestens um 19 Uhr darf der Spielplatz nicht mehr betreten werden
- Im Spielbereich sind keine Getränke/Speisen gestattet

Haftungsausschluss für die gesamte Anlage des Freizeitentrums:

Für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wird keine Haftung übernommen. Eltern haften für Ihre Kinder.

Baden nur bei grüner Flagge gestattet. Ab 19 Uhr gilt generelles Badeverbot!

Regeln und Hinweise zur Rettungsinsel/Badeinsel:



Notruf 112

Bei Schäden: 0176/72177457

§ 6 Haftung

(1) Der Benutzer besucht die Freizeitanlage einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, des Freizeitentrums und aller dazugehörigen Anlagen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freizeitzentrum Erlichsee und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Das Baden, sowie SUP Fahren oder nutzen von eigenen Wassersportgeräten im Erlichsee geschieht ebenfalls auf eigene Gefahr und Risiko. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Freizeitzentrum eingebrachten Dinge und Sachen wird nicht gehaftet. Der Betreiber oder seine Mitarbeiter haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

(2) Wesentliche Vertragspflichten im Sinne des Absatz 1 Satz 1 sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere aber nicht ausschließlich die Benutzung der Einrichtungen der Freizeitanlage, sowie diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Freizeitanlage abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit auf die Freizeitanlage zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in ein durch den Betreiber zur Verfügung gestelltes Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Wertfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- a) 50,00 Euro Wertfachschlüssel
- b) 25,00 Euro Familien Saisonkarte
- c) 15,00 Euro Single Saisonkarte

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) gilt:

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Badeaufsicht

Beaufsichtigt wird während der Badezeiten der Bereich bis zur äußeren Leine. Wird dieser Bereich übertreten, so erfolgt die Wassernutzung auf eigene Gefahr. Die innere Leine kennzeichnet den Nichtschwimmerbereich an, hier hat das Wasser eine Tiefe von ca. 80cm, da es sich um steigende und sinkende Pegelstände handeln kann, schwankt die Wassertiefe. Während der Kassenöffnungszeiten (Kasse1) ist die Badeaufsicht durch einen Rettungsschwimmer gesichert. Sollte die Badezeit durch ein unvorhergesehenes Ereignis verkürzt werden, so wird dies mittels der Lautsprecherdurchsage bekannt gegeben. Die Badeaufsicht entbindet nicht von der Aufsichtspflicht für Kinder, Hilflöse, Nichtschwimmer oder Personen, die besondere Aufsichtspflicht benötigen.

§ 8 Besondere Regelungen für den Umgang mit Wasserfahrzeugen

(1) Mit allen Wasserfahrzeugen muss ein Abstand vom Ufer, von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln von mindestens 20 Metern eingehalten werden (ausgenommen Rettungsboote und Wasserfahrzeuge zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten).

(2) Boote ohne Segel, Surfer, SUP und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten und Surfern nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden.

(3) Segelboote, SUP und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (vom 1. Mai 1995, BGBl. I S. 734) zu beachten.

(4) Die Eigentümer von Segelbooten, Windsurfbrettern und SUP dürfen die Boote, Surfbretter und SUP nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes bzw. Windsurfbrettes haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

(5) Das Mitführen von Stand-Up-Paddles ist gestattet, allerdings ist die Nutzung der SUP im Badebereich verboten und das Einsetzen der SUP muss über den SUP-Stand erfolgen.

§9 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Betriebsleitung gerne entgegen.

Die Haus-und Badeordnung für das Freizeitzentrum Erlichsee tritt ab dem 09.09.2025 in Kraft.

Die Verwaltung

TEMK Aktiv Freizeit GmbH
Suzana Trono